

Beitragsordnung des Großenhainer Fußballvereins 1990 e.V.

Präambel

Durch die in der Mitgliederversammlung am 07.06.2024 beschlossene Satzungsänderung wird die Beitrags- von der Finanzordnung getrennt. Die vorliegende Beitragsordnung ersetzt die in der Finanzordnung vom 27.01.2023 getroffene Beitragsregelung.

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist gem. § 16 Abs. 4 der am 10.12.2024 in das Vereinsregister eingetragenen Satzung vom 07.06.2024 nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 10 Abs. 5 Buchstabe f der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Entstehung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag entsteht am 01. eines jeden Monats der Mitgliedschaft. Für die Einstufung in eine Beitragsgruppe ist der Status an diesem Tag maßgeblich. Die Aufnahmegebühr entsteht, wenn der Vorstand des Vereins der Aufnahme zugestimmt hat.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt im Eintrittsmonat, für den der volle Beitrag anfällt. Sie besteht für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Verein fort. Bei einem Vereinsaustritt ist § 6 Nr. 2 der Satzung maßgeblich.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Es bestehen folgende Beitragsgruppen

- Beitragsgruppe 1
 - Aktive Mitglieder ab 18 Jahre. Aktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb innerhalb einer Mannschaft teil.
- Beitragsgruppe 2
 - Aktive Mitglieder unter 18 Jahren. Aktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb innerhalb einer Mannschaft teil.
 - Aktive Mitglieder ab 18 Jahre, welche Arbeitslosengeld oder vergleichbare Sozialhilfen beziehen (jährlicher Nachweis erforderlich).
- Beitragsgruppe 3
 - Passiver Mitglieder des Vereins. Passive Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil.
 - Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer, die ansonsten in der Beitragsgruppe 1 oder 2 wären.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Beitragsgruppe:

- Beitragsgruppe 1 monatlicher Beitrag in Höhe von 19,00 €
- Beitragsgruppe 2 monatlicher Beitrag in Höhe von 13,00 €
- Beitragsgruppe 3 monatlicher Beitrag in Höhe von 9,00 €

3. Aufnahmegebühr

Die Gebühr für die Aufnahme als Vereinsmitglied beträgt einmalig 10 €.

§ 5 Zahlungsart

Alle Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch SEPA-Basislastschrift vom Verein eingezogen. Die Vereinsmitglieder erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 6 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig und wird mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Mitgliedsbeiträge werden vier Mal pro Jahr gezahlt (jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09., 15.12.). Einzelheiten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Sonstiges

Alle Vereinsmitglieder haben für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen und dafür insbesondere:

- Die Änderung persönlicher Verhältnisse und der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.
- Es ist für eine ausreichende Deckung des Kontos zum Zeitpunkt des Lastschritfeinzuges zu sorgen.
- Sämtliche Kosten für mögliche Rücklastschriften tragen die jeweiligen Vereinsmitglieder, sofern die Rücklastschrift von ihnen verschuldet wurde.

§ 8 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt und von den anwesenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit angenommen. Sie tritt mit Wirkung vom 28.02.2025 in Kraft.

Großenhain, den 28.02.2025


Vorstand des Großenhainer Fußballvereins 1990 e.V.